

RS Vwgh 2000/2/24 98/21/0076

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2000

Index

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §19;

FrG 1993 §26;

FrPolG 1954 §3 Abs1;

FrPolG 1954 §3 Abs2 litb;

FrPolG 1954 §4;

StGB §102 Abs1;

StGB §277 Abs1;

StGB §280 Abs1;

Rechtssatz

Ein möglicher Terroranschlag ist mit einem derart hohen Gefährdungspotential für die öffentliche Sicherheit verbunden, dass selbst eine nur mehr geringe Rückfallgefahr ein ins Gewicht fallendes "Restrisiko" darstellt. Damit erweist sich die Annahme gerechtfertigt, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes im Grund des § 19 FrG 1993 zur Erreichung von im Art 8 Abs 2 MRK genannten Zielen dringend geboten ist. (Hier: Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich vom 6.11.1991 war gegen den Fremden, einen pakistanischen Staatsangehörigen, gem § 3 Abs 1 und 2 lit b und § 4 FrPolG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden. Dem lag zugrunde, dass der Fremde mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 28.3.1985 wegen § 15, § 102 Abs 1, § 277 Abs 1 und § 280 Abs 1 StGB (versuchte erpresserische Entführung, verbrecherisches Komplott und Ansammeln von Kampfmitteln) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von elf Jahren verurteilt worden war; später bedingte Entlassung aus der Strafhaft).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998210076.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at